

# RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0600

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

MRK Art9;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0601 92/01/0602

## Rechtssatz

Die - insbesondere unter Bezugnahme auf Art 9 MRK - vom Asylwerber vertretene Ansicht, es seien die festgestellten Diskriminierungen (hier Schwierigkeiten wegen der Zugehörigkeit zur armenischen Minderheit und des gregorianisch-orthodoxen Glaubens) als schwere Verstöße gegen die Menschenrechte zu werten, ist nicht zielführend, wenn die vom Asylwerber konkret behaupteten Maßnahmen nicht eine solche Intensität erreicht haben, daß von einer Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gesprochen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010600.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>